

Verordnung über die Armeepferde

vom 17. Februar 1999

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 150 des Militärgesetzes¹,
verordnet:

Art. 1 Ankauf

Das Heer kauft die Pferde und die Maultiere (Armeepferde) an, welche die Train- und die Veterinärtruppen in Schulen und Kursen benötigen.

Art. 2 Erforderliche Abstammung

¹ Die Reitpferde müssen aus der inländischen Warmblutpferdezucht und die Trainpferde aus der inländischen Zucht der Freibergerrasse stammen. Die Maultiere müssen von einer inländischen Freibergerstute abstammen.

² Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Departement) kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 3 Verkauf

¹ Das Heer kann Armeepferde Angehörigen der Armee verkaufen.

² Trainpferde und Maultiere kann es auch Pferdelieferanten verkaufen.

Art. 4 Miete

Das Heer mietet die Armeepferde, die im Eigentum von Angehörigen der Armee und von Pferdelieferanten stehen, für die Schulen und Kurse der Train- und der Veterinärtruppen ein.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

¹ Das Departement erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Es regelt insbesondere:

- a. die Anforderungen, denen die Armeepferde genügen müssen;
- b. die Ausbildung der Armeepferde;
- c. den Anspruch auf den Kauf eines Armeepferdes;
- d. Rechte und Pflichten der Käuferinnen und der Käufer von Armeepferden;
- e. die Verwendung der Armeepferde in Schulen und Kursen;
- f. die Miete der Armeepferde, die im Eigentum von Angehörigen der Armee oder von Pferdelieferanten stehen.

SR 514.42

¹ SR 510.10

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. September 1986² über die Trainbundespferde und Bundesmaultiere wird aufgehoben.

Art. 7 Übergangsbestimmung

Die Verordnung vom 10. Juni 1996³ über die Mietpferde in Ausbildungsdiensten tritt mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung des Departements ausser Kraft.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

17. Februar 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

² AS 1986 1568, 1990 3

³ SR 514.43